

# Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Es wird hiermit auf das Widerspruchsrecht aller Hasberger Einwohner nach § 36 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 2-3, § 50 Abs. 1-3 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 08. Mai 2013 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesen, verkündet am 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738) hingewiesen.

Danach hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus dem Melderegister an

- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Presse und Rundfunk, sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- für minderjährige Deutsche an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz

zu widersprechen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten aus dem Melderegister über die erteilten Auskünfte an Adressbuchverlage in elektronische Verzeichnisse übernommen werden können, womit vielfältige Auswertungsmöglichkeiten gegeben wären.**

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Hasbergen, FB 1 -Abteilung Bürgerservice-, Martin-Luther-Str. 12, 49205 Hasbergen einzureichen.

Hasbergen, 12. Oktober 2020

Der Bürgermeister

ausgehängt am:

abgenommen am:

